

Vierzehnte Nachtragssatzung
zur Abgabensatzung der Stadt Dillingen/Saar
zur Satzung über die Grundstücksentwässerung

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 50 a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855), und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018, (BGBl. I S. 1327), hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 nachstehende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage I zur Abgabensatzung der Stadt Dillingen/Saar zur Satzung über die Grundstücksentwässerung vom 19. Dezember 2000 wird wie folgt neu gefasst:

1. Schmutzwassergebühr
Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt 4,16 Euro/cbm.
2. Niederschlagswassergebühr
Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt 0,60 Euro/qm.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dillingen/Saar, den 19. Dezember 2025

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Christian Finkler

Gemäß § 12 Abs. 6 S. 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Nachtragssatzung als von Anfang an gültig, selbst, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

1. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder
2. solcher Bestimmungen, welche aufgrund des Kommunal- selbstverwaltungsgesetzes ergangen sind,

zustande gekommen sein sollte.

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Christian Finkler

**Abgabensatzung
der Stadt Dillingen/Saar
zur Satzung über die Grundstücksentwässerung**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abgabepflichtige, Gebührenfestsetzung
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 5 Absetzungen
- § 6 Höhe der Gebühr
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Anzeige-, Auskunft-, und Duldungspflicht
- § 10 Verwaltungsvollstreckung
- § 11 Rechtsmittel
- § 12 Inkrafttreten

Auf Grund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 1030), der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), des § 15 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (ESVG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1999 (Amtsblatt S. 722) sowie der §§ 50 a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsblatt S. 306) und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), wird auf Beschluß des Stadtrates der Stadt Dillingen/Saar vom 19. Dezember 2000 folgende Abgabensatzung zur Satzung der Stadt Dillingen/Saar über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassergebührensatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dillingen/Saar erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur der städtischen Abwasseranlagen einschließlich angemessener Abschreibungen und Darlehenszinsen sowie die an den Entsorgungsverband Saar (EVS) zu entrichtenden Beträge gedeckt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören sowohl die leitungsgebundenen Entsorgungseinrichtungen als auch die nicht leitungsgebundene Entsorgung (Schlammabfuhr).

Der Anspruch auf die Gebühren besteht auch dann wenn die Abwässer nicht durch unmittelbaren Anschluss, sondern auf andere Weise, etwa durch oberirdische Rinnen und Gräben, in die bestehende Entwässerungsanlage gelangen.

- (2) Den Aufwendungen nach Abs. 1 wird die Abwasserabgabe für Kleininleiter nach dem AbwAG in der jeweils geltenden Fassung sowie der damit verbundene Verwaltungsaufwand hinzugerechnet.
- (3) Die Aufgaben und Rechte der Stadt Dillingen/Saar aus dieser Satzung werden durch den Abwasserbetrieb der Stadt Dillingen/Saar, Eigenbetrieb der Stadt Dillingen/Saar, im Folgenden als „Abwasserbetrieb“ bezeichnet, wahrgenommen.

§ 2

Abgabepflichtige, Gebührenfestsetzung

- (1) Abgabepflichtig für die Schmutzwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

Daneben sind abgabepflichtig auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- und ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Betriebsstätten, usw.) Berechtigten. Sie haften neben den (Mit-, Wohnungs-, Teil-) Eigentümern und Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

- (2) Abgabepflichtig für die Niederschlagswassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist für ein Grundstück Erbbaurecht bestellt, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge. Gleiches gilt auch für den in Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben angefallenen Schlamm und das dort gesammelte Abwasser, das aufgenommen und abgefahren wird und weder direkt noch indirekt leitungsgebunden über das öffentliche Kanalnetz entsorgt wird.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasseruhren sowie anderer gleichwertige Messein-

richtungen ergibt. Bemessungseinheit ist 1 Kubikmeter des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers und Brauchwassers.

- (4) Der Abgabepflichtige hat die Wassermengen durch Messeinrichtungen nachzuweisen, die auf Antrag und Kosten des Abgabepflichtigen ausschließlich durch die Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH einzubauen und vom Abgabepflichtigen zur unterhalten sind. Das Ablesen und die Kontrolle aller Messeinrichtungen – auch solcher nach § 5 Abs. 3 – durch Beauftragte des Abwasserbetriebes und der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH hat der Abgabepflichtige zu dulden. Die Messeinrichtungen werden in der Regel einmal jährlich abgelesen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (5) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, z.B. infolge einer Funktionsstörung des Wassermessers, ist der Abwasserbetrieb berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre – soweit kein vorangegangener Verbrauch vorliegt, auf Grund später festgestellter Verbrauchsmengen – zu schätzen. Bei unerlaubtem Einleiten sowie bei fehlenden Wasserzählern wird die Wassermenge vom Abwasserbetrieb geschätzt.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (qm) dieser Grundstücksflächen.

- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind – unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

- a) wasserundurchlässige Flächen (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u. ä.) 100%

- | | | |
|----|---|-----|
| b) | teilweise wasserdurchlässige Flächen (z.B. Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20%, wasser- und luftdurchlässige Betonpflastersteine, wassergebundene Decken, Kesselascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer, Schotterrasen | 50% |
| c) | wasserdurchlässige Flächen (z.B. Rasen, Rollkies) | 0% |
- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung im Folgejahr sind die am 31. Oktober eines Jahres bestehenden Verhältnisse.
- (6) Die Stadt Dillingen/Saar trägt die Niederschlagswassergebühren für diejenigen privaten befestigten Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden und von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt.

§ 5 Absetzungen

- (1) Von dem einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwasser und Brauchwasser wird auf Antrag des Abgabepflichtigen bei Bemessung der Schmutzwassergebühr nach § 3 die Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie 10 cbm pro Jahr übersteigt und nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt ist.
- (2) Die aus Regenwassernutzungsanlagen entnommenen, als Schmutzwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten und durch Wassermesseinrichtungen nachgewiesenen Wassermengen bleiben auf Antrag bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr gemäß den Regelungen des Absatzes 5 unberücksichtigt.
- (3) Den prüffähigen Nachweis über die abzusetzenden Wassermengen hat grundsätzlich der Abgabepflichtige durch Wassermesseinrichtungen zu erbringen, die auf seine Kosten ausschließlich durch die Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH einzubauen und vom Abgabepflichtigen zu unterhalten sind. Ist der Nachweis mittels Messeinrichtungen nicht oder nicht ausreichend durchführbar, kann die der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge auch durch andere prüffähige Unterlagen erbracht werden, die dem Abwasserbetrieb nach Lage des Einzelfalles eine zuverlässige Schätzung der nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge ermöglichen; ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht dann nicht.
- (4) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Abwasserbetriebes in der Regel einmal jährlich abgelesen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (5) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, wenn

1. das Niederschlagswasser nachweisbar ausschließlich zur Gartenbewässerung oder zur Brauchwassernutzung verwendet wird und
2. das Volumen der Auffangbehälter in einem angemessenen Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht wie folgt unberücksichtigt:
 - a) bei vorhandenem Anschluss eines (Not-)Überlaufs an die öffentliche Abwasseranlage zu 50%
 - b) bei Nichtvorhandensein eines solchen Anschlusses zu 100%

Bei der Absetzung werden jedoch nur die bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt, für die ein Rückhaltevolumen des Auffangbehälters von 40 l/qm Fläche zur Verfügung steht und mindestens 1 cbm Nutzinhalt (entspricht 25 qm versiegelter Fläche).

- (6) Eine Reduzierung der Berechnungsgrundlagen nach § 4 kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) nachweisbar Niederschlagswasser von diesen Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Dabei muß auf die Belange des Nachbarrechts Rücksicht genommen werden.

Änderungen der Berechnungsgrundlage von weniger als 10 qm versiegelter Fläche werden nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

Der Antrag auf Reduzierung muss bezüglich befestigter Flächen neben einer graphischen Darstellung die Erläuterung der gewählten Befestigungsart und die nachrechenbare Belegung der Versickerung gemäß den a.a.R.d.T. enthalten.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage I beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird oder im Falle der Schlammabfuhr mit dem erstmaligen Bezug von Wassermengen.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 01. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.

- (3) Die Schmutzwassergebühr endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, wenn die Zuführung von Abwasser endet oder die abflusslose Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einleitung beendet wird.

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Abgabepflichtigen haben dem Abwasserbetrieb den Beginn und das Ende der Einleitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasseranlagen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) werden erhoben
- für die Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung,
 - für die Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird den Abgabepflichtigen von der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH im Auftrag des Abwasserbetriebes durch Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (3) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung ermittelt und dem Abgabepflichtigen durch die Stadt Dillingen/Saar bekannt gegeben.
- (4) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs des Vorjahres errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Abgabepflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Vorauszahlungsbetrages geschätzt.
- (5) Die pauschale Vorauszahlung nach Absatz 4 ist monatlich fällig und zahlbar. Der feste Jahresbetrag nach Abs. 3 ist in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres fällig und zahlbar.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Vorauszahlungen nach Absatz 4 und Raten auf den letzten Jahresbetrag nach Absatz 3 zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit sich nach der zuletzt insgesamt festgesetzten Vorauszahlung bzw. Rate richtet.

Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist (Verbrauchsabrechnung). Eine erforderliche Nachzahlung wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig und zahlbar.

- (6) Die Gebühren bei eigener oder sonstiger Wasserversorgung werden von dem Abgabepflichtigen ebenfalls durch Gebührenbescheid angefordert. Im Übrigen gelten die Abs. 1, 2, 4 und 5 mit Ausnahme des Satzes 2 entsprechend.
- (7) Bei Änderung der Gebührenpflicht ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.
- (8) Gegen Forderungen des Abwasserbetriebes aus dieser Satzung auf Gebühren ist die Aufrechnung unzulässig.

§ 9

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Bei Eigentumswechsel hat der Abgabepflichtige Änderungen, die seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH und dem Abwasserbetrieb anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Wechsel des Abgabepflichtigen folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
- (2) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird von dem Abwasserbetrieb berechnet und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Abgabepflichtige dem Abwasserbetrieb unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Berechnung als anerkannt.
- (3) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Abgabepflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem Abwasserbetrieb mitzuteilen.
- (5) Wesentliche Änderungen im Wasserverbrauchsverhalten hat der Abgabepflichtige der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH unaufgefordert innerhalb eines Monats anzuzeigen. Als wesentliche Änderungen gelten solche, die voraussichtlich mindestens zu einer Halbierung oder Verdopplung des Jahresverbrauchs führen.

§ 10

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvoll-

streckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt Seite 430) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld bis zu DM 20.000,00 (Euro 10.225,84) geahndet werden.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die auf Grund dieser Satzung ergehen, stehen dem Betroffenen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO zu.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung der Stadt Dillingen/Saar über die Grundstücksentwässerung vom 15.10.1997 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.12.1999 mit Ausnahme des § 7 a „Besondere Mitwirkungspflicht“ außer Kraft. Für Abgabeanprüche aus der Benutzung der Abwasseranlagen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 2 aufgehobenen Satzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Abgabepflichtigen findet jedoch diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordene Bescheide Anwendung.

Dillingen/Saar, den 19.12.2000

Der Bürgermeister

Anlage I

zur Abgabensatzung der Stadt Dillingen/Saar zur Satzung über die Grundstücksentwässerung

1. Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt

4,05 DM / cbm

2,07 Euro / cbm

2. Niederschlagswassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt

0,68 DM / qm

0,35 Euro / qm